

Überlegungen zur Rückführung in den Laienstand

Die neuen Normen zur Regelung des Verfahrens, dem die Titelgebung entspricht, tragen das Datum vom 13. Januar 1971 und wurden von der Glaubenskongregation sowohl den bischöflichen Kurien als auch den Ordensleitungen „sub secreto“ übermittelt. Vor Ostern gerieten einige Presseagenturen in den Besitz eines Textes, über deren Urheberchaft hier nicht gemutmaßt werden soll. Die gesetzlichen Bestimmungen waren nur unvollständig wiedergegeben, und die deutsche Übersetzung wies nicht nur sprachliche, sondern auch sinnstörende Fehler auf. Nachdem die Nachricht verbreitet worden war, sah sich ein Sprecher des Staatssekretariates genötigt, den vollen Wortlaut bekannt zu geben.

Damit teilte das Dokument das Schicksal jener Normen, die zum Verständnis der gegenwärtigen Lage beitragen; es handelt sich um ein Schreiben des damaligen Hl. Offiziums vom 2. Februar 1964. Auch dieser Text unterlag der Geheimhaltung, wurde aber, wenn auch mit erheblicher Verspätung, divulgiert, ein Ausdruck, der doppelt gerechtfertigt erscheint. Der Text wurde nicht zur Gänze wiedergegeben, sondern durch fragmentarische Zitierung und wörtliche Übersetzung des schwülstigen Kuriallateins im Sinn einer ungunstigen Vulgarisierung ins Lächerliche gezogen. Vielleicht dürfte man daran den Wunsch nach *Transparenz der Vorgänge* und *Nüchternheit der Sprache* knüpfen, um wenigstens für die Zukunft solche Peinlichkeiten fernzuhalten.

Eine Kritik der genannten Dokumente ist bald ausgesprochen, Apologien erscheinen nicht mehr zeitgemäß, und beides liegt dem Verfasser fern. Hier kann es nur um Überlegungen gehen, ohne daß damit der Anspruch auf ein abschließendes Urteil erhoben würde. Dabei muß man erkennen, daß beide Dokumente im Spannungsfeld von Beharrung und Wandelbarkeit stehen; die glückliche Lösung wird sich vielleicht erst zu einem späteren Zeitpunkt ankündigen.

Das Dokument vom 2. Februar 1964 bringt eine wesentliche Neuerung durch die formlose Bewältigung eines bereits überfälligen

Problems, eine Art Generalamnestie für alle jene Priester, deren Zustand bereits „systematisiert“ worden war. Damit wurden jene von einem Gewissenskonflikt befreit, die bereits in einem vorgerückten Alter standen und deren Zugehörigkeit zum klerikalen Stand kaum noch bekannt war. Ein bloßes Gesuch mit Nennung der wesentlichen Personalien genügte, damit die Dispens innerhalb weniger Wochen erteilt werden konnte. Die Praxis zeigte ferner, daß das 40. Lebensjahr als „*provecta aetas*“ gewertet wurde.

Für alle anderen Fälle enthielten die Normen Hinweise, die sich an eine Dispenspraxis schlossen, die dem Pontifikat Pauls VI. vorausgegangen war. Die kodikarische Bestimmung, daß nur jene, die zur Weihe gezwungen worden waren, nach can. 214 von den Lasten befreit werden konnten, wurde damit faktisch unbedeutend; sie war nicht mehr der einzige Rettungsanker, und durch diese Regelung wurden Petenten und Kurialbeamte in gleicher Weise von der Bürde befreit, ein dubioses Verfahren wegen erzwungener Weihependung weiterzuschleppen. Vielmehr konnte man den Normen entnehmen, daß psychische Beeinträchtigungen im weiteren Sinn des Wortes als Dispensgrund in Anspruch genommen werden konnten. Dabei ist an folgende Gegebenheiten zu denken, wie sie sich in der Praxis zeigen: Verketzung unglücklicher Umstände bei der Berufentscheidung (falsche Rücksichtnahme auf Eltern, die Pfarrgemeinde, Wohltäter, Angst vor materieller Not), psychische Defekte, eine nicht unter Kontrolle zu bringende Triebhaftigkeit und allgemeinhin eine verfehlte Berufswahl, die vielleicht auch auf eine unrichtige Beratung zurückging.

Die Erwähnung dieser Gründe ist deshalb von Bedeutung, weil die neuen Normen auf dem einmal eingeschlagenen Wege bleiben, und darin wird eine *Kluft zwischen Rechtsfindung und Rechtsanwendung* offenbar. Zeigt doch die Erfahrung, daß die Fragestellung nach den vorhin erwähnten Ursachen des Scheiterns nicht immer glücklich war. Der Petent fühlte sich in seinem Intimbereich verletzt oder wehrte sich gegen die Zumutung, als Psychopath angesehen zu werden. Zwar hängt die Auswirkung derartiger Explorationen vom Geschick des Fragestellers ab; es

bleibt jedoch zumeist der Eindruck, einem überflüssigen Vorgang unterworfen worden zu sein. Eine gewisse propagandistische Auswirkung ließ diese Erfahrung nicht unberücksichtigt, selbst wenn der Anlaß in einer logisch nicht zu rechtfertigenden Umkehrung liegt, nämlich in der Insinuation: die kirchlichen Behörden betrachten jeden, der den Priesterberuf aufgibt, als einen der psychopathischen Veranlagung Verdächtigen.

Es darf nun gesagt werden, daß die Einordnung in die Reihe der erwähnten Kriterien zumeist nicht gelingt. Die Wahl des Priesterberufes erfolgte aus freien Stücken, so wird zugegeben, und man habe aus Idealismus die priesterlichen Pflichten erfüllen wollen. Zölibatsprobleme theoretischer oder praktischer Art bestanden nicht, zumindest nicht als wesentliche Belastung. Vielleicht klingt aber in der Darstellung auch die Variante auf, daß man den Zölibat eben in „kauf“ genommen habe, die Rechtslage habe keine andere Möglichkeit offengelassen. Vielleicht wird man hier einwenden, daß in dem einen Fall das Charisma bestanden habe und dann verschleudert worden sei, in dem anderen jedoch von Anfang an gefehlt habe. Die Frage danach erscheint mir schwierig, ein Urteil darüber grenzt oft an Anmaßung; in der konkreten Situation wird diese Erörterung als wenig zielführend unterbleiben.

Der weitere Werdegang war davon gekennzeichnet, daß nach einiger Zeit seelsorglicher Tätigkeit, und sie war vielleicht erfolgreich, auch in der Einschätzung der Gläubigen, sich eine Krise einstellte. Es müssen nicht erotische oder gar geschlechtliche Bindungen sein, die das Bild zunächst bestimmen. Das Verlangen nach menschlicher Geborgenheit, die kalte und unpersönliche Atmosphäre im Pfarrhof, das Fehlen eines Vorgesetzten, der sich auch menschlich um einen kümmert, die Kontaktarmut jener, die man als Mitbrüder bezeichnet, sind negative Beweggründe, deren Bedeutung kaum überschätzt werden kann. In dieser Lage begegnet dem Priester eine Frau, zu der zunächst eine menschlich und priesterlich noch zu verantwortende Beziehung angeknüpft wird; zumindest ist der Petent davon überzeugt, daß es so gewesen sei. Dann kam es, daß eines Tages die Barrieren durchbrochen waren. Eine Krise bahnte

sich an, die den innerlich bedrängten Priester in eine ausweglose Situation hineindrängte. Oft genug ist dann eine irreversible Entscheidung gefallen, die der Vorgesetzte zu einem früheren Zeitpunkt hätte verhindern können.

Heute darf gesagt werden, daß bisher die Dispensen auch in diesen Fällen erteilt worden sind. Im Zuge des bischöflichen Verfahrens wurde gar nicht erst der zum Scheitern verurteilte Versuch gemacht, die Symptome in ein Schema zu zwingen, das nicht Anwendung finden kann. Daher drängt sich die Frage auf, ob die Norm anders zu lauten habe, wie etwa: jeder, der wohlüberlegt um Entbindung von seinen priesterlichen Pflichten bittet, soll die Befreiung erhalten. Hier zeigt sich offenkundig eine *innere und äußere Unsicherheit*. Von der Sache her mag es die Sorge sein, daß die Dispenserteilung dann zur einfachen Routine absinkt. Von den äußeren Einflüssen her gesehen, zeigt sich eine Zwiespältigkeit. Neben Bischöfen und Ordensoberen, die sich ungestüm fordernder Bittsteller kaum noch erwehren können und eher geneigt wären, einer Erleichterung des Vorgehens das Wort zu reden, melden sich andere Vorgesetzte, die den gegenteiligen Weg für zweckmäßiger erachten. Eine Erschwerung der Dispenserteilung oder zumindest eine hinhaltende Taktik sei geeignet, manchen noch unsicheren Dispenswerber zu letzter Stunde zurückzuhalten. Hier fehlt es an einer Abklärung der Meinungen, und diese Unsicherheit spiegelt sich im Dokument wider.

Zu erwähnen bleibt noch das Abrücken von Prozeßförmlichkeiten, ein Vorgang, den die Praxis vielfach vorweggenommen hat. Was hätte schließlich auch „bewiesen“ werden sollen, außer es handelt sich um Beweggründe, die ausnahmsweise einer psychologischen oder psychiatrischen Begutachtung unterworfen werden können. Liegt eine Entwicklung vor, die nach der Weihe einsetzte – die Erfahrung der letzten Jahre spricht eher dafür –, so wird der Beweis nicht mehr als die Feststellung enthalten, daß der betreffende Priester eines Tages seine Umgebung mit der Heiratsabsicht überraschte. Dafür bedürfte es ebensowenig prozessualer Erhebungen wie für die Behauptung eines Klägers im

Eheprozeß, daß er eine neue Ehe schließen wolle.

Die kommende Bischofssynode soll sich mit der Zölibatsfrage befassen. Zumindest sei hier der Wunsch ausgesprochen, daß die Richtlinien für die Rückführung in den Laienstand klargestellt werden. Der Gedanke, daß die Römische Kurie sich als Instrument des Weltepiskopates erweisen müsse, könnte hier in dem Sinn aktiviert werden, daß der Kurie eine Hilfeleistung angeboten wird. Dadurch könnte ein *Anschluß an die Wirklichkeit* gefunden werden, der die Rechtskontinuität nicht ganz gerecht wird. Eine *konsequente und unverschleierte Sprache* wäre das Mittel dazu.

Alexander Dordett, Wien

Dokumentation

Ansprache von Kardinal Alfrink anlässlich der Bischofsweihe von Msgr. Dr. Simonis

Die Ansprache Kardinal Alfrinks ist zunächst ein Dokument über das Selbstverständnis eines Bischofs als „Brückenbauer“ zwischen den verschiedensten Gruppen einer Ortskirche und als Autoritätsträger, der sein Amt kollegial versteht. Es ist aber in besonderer Weise ein Zeugnis dafür, daß vorhandene Spannungen in der Kirche nicht verdrängt, sondern beim Namen genannt, ausgetragen und in christlicher Brüderlichkeit gelöst werden sollen.

red

Brüder und Schwestern im Herrn!

Wir schicken uns an, einen neuen Bischof für die Kirche von Rotterdam zu weihen. Wir nehmen ihn auf in das Bischofskollegium der universalen Kirche, das – nach den Worten des Zweiten Vatikanischen Konzils – „insofern es sich aus vielen zusammensetzt, die Verschiedenheit und die Universalität des Gottesvolkes zum Ausdruck bringt, und insofern es sich unter *einem* Haupteschart, der Einheit der Herde Christi Ausdruck verleiht“. Das Bischofskollegium ist nicht denkbar ohne den Bischof von Rom, den Papst, der an seine

Spitze gestellt wurde. Niemand kann ohne Ermächtigung durch den Papst rechtens in dieses eintreten. Dies ist der Sinn des päpstlichen Ernennungsschreibens, das soeben verlesen wurde.

Auf Grund dieser Ermächtigung nehmen die Bischöfe der Niederlande den neuen Kollegen in ihr Kollegium und damit in das Bischofskollegium der Gesamtkirche auf. Und sie tun das mit Bereitschaft zu offener, aufrichtiger Zusammenarbeit – in der Erwartung und Überzeugung, daß die gleiche Bereitschaft auch auf der anderen Seite vorhanden ist.

Wer die Struktur der Kirche kennt und sie gläubig bejaht, wird diesen Gang der Dinge verstehen.

Die Installation eines neuen Bischofs kann von historischer Bedeutung sein. Darum sollte es auf der Hand liegen, daß man bei einer solchen, für eine Kirchenprovinz äußerst bedeutsamen Entscheidung Wege in einem beiderseits offenen und vertrauensvollen Dialog zwischen dem Zentrum der Kirche und der lokalen Hierarchie zu finden versucht; und wäre es auch nur, um Unannehmlichkeiten und Schaden für die Kirche vorzubeugen.

Von der Installation eines neuen Bischofs nimmt man an, daß sie eine frohe und festliche Angelegenheit ist. Die Reaktionen der letzten Monate haben diesem Erwartungsbild nicht entsprochen. Doch möchte ich gerne feststellen, daß meines Erachtens auf beiden Seiten diese Reaktionen ihren Ursprung in wirklicher Sorge für die Kirche und in gläubiger Besorgnis um die Kirche hatten.

Wie sehr ich es als Erzbischof dieser Ortskirche auch bedaure; es läßt sich schwerlich leugnen, daß eine Polarisierung von Gegensätzen gewachsen ist, die innerhalb der Kirchengemeinschaft bereits mehr oder weniger latent vorhanden war. Es war betrüblich, konstatieren zu müssen, daß sich in unserer Glaubensgemeinschaft viel Zwiespalt und Uneinigkeit manifestierte; viel Unfähigkeit oder fehlender Wille, einander zu begreifen; viel Aggression, viel Mißtrauen und Verdächtigung. Der Hintergrund alles dessen bestand faktisch schon. Aber in einem jähen, heftigen Auflohen ist es ausgebrochen – in einem Auflohen, das trotz guter Absichten, ja vielleicht gerade wegen der guten Absichten, traurig und trist war. Es war – auf beiden